

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25568 –**

Kenntnisse der Bundesregierung über und zu Jan Marsalek

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten besaß ehemaliges Vorstandsmitglied der Wirecard AG Jan Marsalek streng geheime Berichte der Organisation für das Verbot chemischer Waffen aus einem österreichischen Ministerium. In Unterlagen sei unter anderem die chemische Geheimformel vom gefährlichsten Gift der Welt Novitschok zu finden gewesen (<https://www.ft.com/content/941a9a2e-88df-4a66-9b3c-670bb7eb4d87>). Laut Financial Times sollten die geheimen Dokumente dazu dienen, Eindruck auf die Investoren zu machen und sie damit wieder auf die Linie zu bringen.

Weiter liegen dem Generalbundesanwalt laut Bundestagsdrucksache 19/23605, Ziffer 42 Anhaltspunkte dafür vor, dass der österreichische Staatsangehörige Jan Marsalek von einem Mitarbeiter des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) als Vertrauensperson geführt wurde. Es besteht der Verdacht, dass dieser Mitarbeiter des BVT vier streng geheime Berichte der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) an Jan Marsalek überlassen hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf die Fragen 5 bis 7 in Teilen nicht offen erfolgen kann. Die Einstufung der Teilantwort als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad

„VS – GEHEIM“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Die Nachrichtendienste des Bundes sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten diese aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Methodik sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig.

Durch eine Veröffentlichung entsprechender Interna würden spezifische Informationen zur nachrichtendienstlichen Vorgehensweise der Nachrichtendienste

des Bundes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis – auch der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise feindlich gesinnten Kräften – im In- und Ausland zugänglich gemacht und ihnen dadurch die Möglichkeit von Einblicken in die Arbeit der Nachrichtendienste eröffnet. Hierdurch könnte die Gefahr entstehen, dass Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. In der Antwort sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt. Insofern könnte die Offenlegung der entsprechenden Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb ist die Antwort zu der Frage als Verschlusssache gemäß der VSA mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Ferner ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu dem Schluss gekommen, dass die Antwort auf die Fragen 5 und 10 in Teilen aus Gründen des Staatswohls gar nicht, auch nicht eingestuft, erfolgen kann.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste des Bundes einschließlich einem Erschweren der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes ausreichend Rechnung zu tragen. Ein Bekanntwerden der Informationen würde ihnen die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren.

Die erbetenen Informationen berühren somit derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt und das Fragerecht der Abgeordneten

ausnahmsweise gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen muss.

1. Ist die österreichische Regierung im Zusammenhang mit den Berichten über die Kenntnis des ehemaligen Vorstandsmitglieds der Wirecard AG Jan Marsalek über die chemische Formel des Giftes Nowitschok an deutsche Sicherheitsbehörden herangetreten?
2. Und wenn ja, welche Informationen liegen den deutschen Sicherheitsbehörden zu dem genannten Giftstoff vor?
3. Und wenn ja, welche Informationen hat die Bundesregierung an die österreichische Regierung weitergegeben?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu der Frage 5 verwiesen.

4. Seit wann besteht nach Kenntnis der Bundesregierung bei deutschen Sicherheits- und/oder Justizbehörden (von Bund und/oder Ländern) der Verdacht, Jan Marsalek könne als sog. V-Mann des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) geführt werden?
5. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Sicherheits- und/oder Justizbehörden (von Bund und/oder Ländern) auch die entsprechenden österreichischen Behörden mit der Bitte um Amtshilfe oder ähnliche Unterstützung zur Aufklärung zugegangen?
6. Und wenn ja, wann hat welche Behörde um Unterstützung bei Aufklärung gebeten?
7. Und wenn ja, welche Informationen haben die österreichischen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung deutschen Sicherheits- und/oder Justizbehörden (in Bund und Ländern) übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt?

Die Fragen 4 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) wurden Anhaltspunkte zur Kenntnis gebracht, die darauf hindeuteten, dass das ehemalige Vorstandsmitglied der Wirecard AG Jan Marsalek als Vertrauensperson des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) geführt worden sein könnte. Der GBA legte daraufhin am 23. September 2020 einen Vorgang zur Prüfung eines Anfangsverdachts für eine in dessen Verfolgungskompetenz fallende Straftat an und richtete entsprechende Anfragen an die Sicherheitsbehörden.

Es haben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die im Raum stehenden Kontakte Jan Marsaleks zum österreichischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung den Tatbestand einer gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten geheimdienstlichen Agententätigkeit oder eines sonstigen in die Verfolgungszuständigkeit des GBA fallenden Straftatbestands erfüllen könnten.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11/394 des Abgeordneten Leutert auf Bundestagsdrucksache 19/25159, Nr. 37 vom 11. Dezember 2020 verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft München I führt ein Ermittlungsverfahren gegen Jan Marsalek wegen des dringenden Tatverdachts, sich des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in Milliardenhöhe, des besonders schweren Falls der Untreue und weiterer Vermögens- und Wirtschaftsstraftaten strafbar gemacht zu haben. Zu auf Landesebene, hier des Freistaats Bayern, geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

Die Staatsanwaltschaft München hat sich im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz die ausschließliche Informations- und Auskunftshoheit in dem laufenden Ermittlungsverfahren vorbehalten.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung zu den Fragen 5 bis 7 auf ihre Vorbemerkung.

8. Hat die Bundesregierung nunmehr Kenntnisse oder einer gesicherte Vermutung über den aktuellen Aufenthaltsort von Jan Marsalek?
9. Und wenn ja, wo hält sich Jan Marsalek derzeit auf bzw. könnte dies tun?
10. Und hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang andere Staaten um Amtshilfe bei der Suche nach Jan Marsalek gebeten?
Und wenn ja, welche Staaten, und mit welchem konkreten Hilfsersuchen?

Die Fragen 8 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 19/25032, versandt am 22. Dezember 2020 sowie ihre Antwort vom 19. Oktober 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/23489 zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP.

Darüber hinaus stehen die Fragen im Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I gegen Jan Marsalek wegen des dringenden Tatverdachts, sich des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in Milliardenhöhe, des besonders schweren Falls der Untreue und weiterer Vermögens- und Wirtschaftsstraftaten strafbar gemacht zu haben. Zu auf Landesebene, hier des Freistaats Bayern, geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung.

Die Staatsanwaltschaft München hat sich im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz die ausschließliche Informations- und Auskunftshoheit in dem laufenden Ermittlungsverfahren vorbehalten.

Ferner wird auf die Vorbemerkung verwiesen.